

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1984	Nummer 69
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	29. 11. 1984	Beflaggungsverordnung	742
2010	20. 11. 1984	Verordnung zur Bestimmung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zur Vollstreckungsbehörde	742
2022 2023		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694)	748
203011	19. 10. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	742
223	7. 12. 1984	Verordnung über die Zuständigkeiten von Regierungspräsidenten für den Bereich anderer Regierungspräsidenten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten – ZustVORP)	743
223	7. 12. 1984	Verordnung über die Zuweisung weiterer allgemeiner Angelegenheiten auf die Schulämter (Zuständigkeitsverordnung Schulamt – ZustVOSchA)	746
7125	17. 11. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung	746
	4. 12. 1984	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1985 (TSK-BeitragsVO 1985)	747

113

Beflaggungsverordnung**Vom 29. November 1984**

Auf Grund des Absatzes 3 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

§ 1

Regelmäßige Beflaggungstage sind

1. der 1. Mai, der Tag des Friedens und der Völkerversöhnung,
2. der Europatag (5. Mai),
3. der Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
4. der Tag der deutschen Einheit (17. Juni),
5. der Jahrestag des 20. Juli 1944,
6. der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Advent); an diesem Tag ist halbmast zu flaggen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das öffentliche Flaggen vom 4. August 1955 (GS. NW. S. 144), geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1985 (GV. NW. S. 34), außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1984

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 742.

2010

**Verordnung
zur Bestimmung des Landesamtes für Besoldung
und Versorgung Nordrhein-Westfalen
zur Vollstreckungsbehörde**

Vom 20. November 1984

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird verordnet:

§ 1

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen nimmt bei der Beitreibung der ihm zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1984

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 742.

203011

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des mittleren
Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. Oktober 1984

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1984 (GV. NW. S. 582), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1983 (GV. NW. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift über § 32 erhält folgende Fassung:
„Regelform des Aufstiegs in den mittleren Justizdienst“
2. Nach § 32 wird eingefügt:

„§ 32 a

**Prüfungserleichterter Aufstieg
in den mittleren Justizdienst**

Ein Beamter des Justizwachtmeisterdienstes, der nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den mittleren Justizdienst geeignet ist, kann auf seinen Antrag zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 Nr. 3 LVO erfüllt und demnächst die Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 LVO erfüllen wird. Artikel III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539) bleibt unberührt.

§ 32 b

Einführungszeit

(1) Die Beamten werden zum 1. April zur Einführungszeit zugelassen. Die Einführungszeit besteht aus

1. einem zweimonatigen Einführungslehrgang, der in der Justizausbildungsstätte Brakel zentral durchgeführt wird,
2. einer fünfmonatigen exemplarischen praktischen Einweisung in die Aufgaben des mittleren Justizdienstes.

(2) Im Einführungslehrgang ist Unterricht in allen wesentlichen Geschäften des mittleren Justizdienstes zu erteilen. Der Unterricht beginnt mit einer allgemeinen Einführung in Aufbau und Organisation der Justiz. Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm stellt im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln unter Beteiligung des Leiters der Justizausbildungsstätte (§ 10 Abs. 3) den Lehr- und Stundenplan auf.

(3) Die fünfmonatige praktische Einweisung leitet der Präsident des Oberlandesgerichts. Während dieser Zeit wird der Beamte

beim **Amtsgericht** drei Monate in die Aufgaben der Geschäftsstelle der Zivil- und Strafabteilungen, des Grundbuchamtes sowie der sonstigen mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßten Abteilungen eingeführt und der Kasse bzw. der Gerichtszahlstelle zugeteilt,

beim **Landgericht** einen Monat in die Aufgaben der Geschäftsstelle je einer Abteilung der Zivil- und Strafkammer und

bei der **Staatsanwaltschaft** einen Monat in die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Abteilung für Ermittlungsverfahren eingeführt.

Zu der praktischen Einweisung gehört auch die Unterweisung in den übertragenen Aufgaben nach den insoweit geltenden Bestimmungen.

(4) Die praktische Einweisung wird durch planmäßigen Unterricht ergänzt; auf den Unterricht sind vierzehntäglich sechs Stunden von je 45 Minuten zu verwenden. Im Unterricht sind folgende Gebiete zu behandeln: Aktenord-

nung, allgemeine Geschäftsgangsbestimmungen, Überblick über Staatsrecht, Dienstrecht und Gerichtsverfassungsrecht. Das Nähere bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts, der den Stundenplan aufstellt und die Lehrkräfte bestellt. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte können vereinbaren, daß der Unterricht landesweit bei einem zentral gelegenen Amts- oder Landgericht durchgeführt wird.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm stellt im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln den Lehrplan für den Begleitunterricht auf; er stimmt ihn unter Beteiligung des Leiters der Justizausbildungsstätte (§ 10 Abs. 3) mit dem Lehrplan für den Aufstiegslehrgang (§ 32 c Abs. 1) ab.

(6) Die §§ 11, 12 finden entsprechende Anwendung. Als Ausbildungsabschnitte der Einführungszeit im Sinne von § 11 gelten

der Einführungslehrgang,
die Zeiten der praktischen Einweisung beim Amtsgericht,
beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft,
der planmäßige Unterricht (Begleitunterricht).

§ 32 c

Aufstiegs-(Abschluß-)Lehrgang

(1) Beamte, deren Eignung und deren Leistungen während der Einführungszeit mindestens mit „ausreichend“ (§ 12) beurteilt werden, nehmen an einem zweimonatigen Aufstiegslehrgang teil, der in der Justizausbildungsstätte Brakel durchgeführt wird. Die Beurteilung der Eignung und Leistungen der Beamten während der Einführungszeit obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anhand der für die einzelnen Ausbildungsabschnitte (§ 32 b Abs. 6 Satz 2) ausgestellten Zeugnisse. Beamte, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, übernehmen wieder eine Tätigkeit im Justizwachmeisterdienst.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm stellt im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln unter Beteiligung des Leiters der Justizausbildungsstätte (§ 10 Abs. 3) den Lehr- und Stundenplan auf. Der Lehrplan umfaßt folgende Gebiete:

Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie der zivilrechtlichen Nebengesetze,

Grundzüge des Strafrechts, des Jugendgerichtsgesetzes und der strafrechtlichen Nebengesetze,

Grundzüge des Verfahrensrechts,
Verwaltungs- und Geschäftsgangsbestimmungen, die für den mittleren Justizdienst von Bedeutung sind,
das Kosten- und Kassenwesen.

(3) Insgesamt sind während des Aufstiegslehrgangs regelmäßig 120 Doppelstunden Unterricht zu erteilen. Im übrigen gilt § 10 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(4) Am Ende des Aufstiegslehrgangs ist der Beamte in einem den Erfordernissen des § 11 entsprechenden Abschlußzeugnis zu beurteilen.

§ 32 d

Aufstiegsprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Beamte hat unter Aufsicht vier Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufgaben sind aus den Gebieten des Zivil- und Strafver-

fahrensrechts, der Verwaltungs- und Geschäftsgangsbestimmungen und des Kostenwesens (§ 32 c Abs. 2) zu stellen. Die Zeit zur Lösung einer Prüfungsaufgabe soll zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Sind mindestens zwei schriftliche Aufgaben eines Prüflings mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Aufstiegsprüfung nicht bestanden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 32 c Abs. 2 genannten Lerngebiete. Sie ist vor allem eine Verständnisprüfung.

(4) Für die Aufstiegsprüfung gelten im übrigen die §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 17, 18 Abs. 2 bis 7, 19, 21 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, 22 bis 25, 26 Abs. 1, Abs. 3 und 4, 27 und 28 mit der Maßgabe entsprechend, daß nur ein Prüfungsausschuß gebildet wird, und zwar bei dem Oberlandesgericht Hamm.

(5) Ein Beamter, der die Aufstiegsprüfung nicht besteht, übernimmt wieder eine Tätigkeit im Justizwachmeisterdienst.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1984

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haak

– GV. NW. 1984 S. 742.

223

Verordnung über die Zuständigkeiten von Regierungspräsidenten für den Bereich anderer Regierungspräsidenten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten – ZustVORP)

Vom 7. Dezember 1984

Aufgrund des § 16 Abs. 5 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtages verordnet:

§ 1

Zur Ausübung der Schulaufsicht werden den Regierungspräsidenten für den Bereich anderer Regierungspräsidenten die in der Anlage festgelegten Zuständigkeiten übertragen.

Anlage

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

**Verzeichnis über die schulaufsichtlichen Zuständigkeiten
einzelner Regierungspräsidenten im Bereich anderer Regierungspräsidenten**

Regierungspräsident	Aufgabe	Zuständigkeit
1 Arnsberg	1.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Bundesländern Baden-Württemberg und Hessen als Nachweis der Fachhochschulreife	für das Land Nordrhein-Westfalen
	1.2 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus den Ländern Polen, Rumänien und der Tschechoslowakei mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen	für das Land Nordrhein-Westfalen
	1.3 Zuerkennung des Hauptschulabschlusses aufgrund von Zeugnissen der Aussiedler und Zuwanderer, die über die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Unna-Massen nach Nordrhein-Westfalen kommen	für das Land Nordrhein-Westfalen
	1.4 Anerkennung von Zeugnissen von Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen	für das Land Nordrhein-Westfalen
	1.5 Schulaufsicht über die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium, Kollegs, Abendrealschulen) und für die Nichtschülerreifeprüfung	zugleich für die Regierungsbezirke Detmold und Münster bis zum 31. 12. 1986
2 Detmold	2.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Bundesländern Niedersachsen und Berlin als Nachweis der Fachhochschulreife	für das Land Nordrhein-Westfalen
	2.2 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus den Ländern Albanien, Bulgarien, Ungarn und der UdSSR mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen	für das Land Nordrhein-Westfalen
	2.3 Fachaufsicht über die Einrichtungen der Lehrerbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik und für die Ausbildung von Fachlehrern an Sonderschulen	zugleich für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster
3 Düsseldorf	3.1 Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit a) von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife b) ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife c) ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife	für das Land Nordrhein-Westfalen
	3.2 Zuweisung ausländischer Studienbewerber zu den Staatlichen Studienkollegs für ausländische Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen einschließlich der Anerkennung ihrer Vorbildungsnachweise	für das Land Nordrhein-Westfalen
	3.3 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Bayern und Bremen als Nachweis der Fachhochschulreife	für das Land Nordrhein-Westfalen
	3.4 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus den Ländern Griechenland, Jugoslawien, Österreich, Schweiz und Türkei mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen	für das Land Nordrhein-Westfalen
	3.5 Internationaler Lehrer-, Assistenten- und Schüleraustausch für das Land Nordrhein-Westfalen	für das Land Nordrhein-Westfalen
	3.6 Angelegenheiten überörtlicher Zusammenschlüsse der Schülervertretungen sowie der Dachverbände der Landesschülerpresse	für das Land Nordrhein-Westfalen
	3.7 Schulaufsicht über die Waldorf-Schulen einschließlich der Anerkennung von Zeugnissen	zugleich für den Regierungsbezirk Köln
	3.8 Fachaufsicht über die Einrichtungen der Lehrerbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik und für die Ausbildung von Fachlehrern an Sonderschulen	zugleich für den Regierungsbezirk Köln
	3.9 Schulaufsicht über die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium, Kollegs, Abendrealschulen) und für die Nichtschülerreifeprüfung	zugleich für den Regierungsbezirk Köln bis zum 31. 12. 1986

Regierungspräsident	Aufgabe	Zuständigkeit
	3.10 Schulaufsicht über die Studienkollegs für ausländische Studierende in Nordrhein-Westfalen an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen	zugleich für den Regierungsbezirk Köln
	3.11 Fachaufsicht über die Gymnasien, die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschulen, die gymnasiale Oberstufe der Rheinischen Landesschule für Körperbehinderte in Köln und die Einrichtungen für Spätaussiedler in den grundsätzlichen fächerspezifischen Angelegenheiten, die sich insbesondere auf die Vergleichbarkeit der Anforderungen und der Beurteilungsmaßstäbe beziehen einschließlich der Genehmigung der Abiturprüfungsaufgaben und der Durchführung der Ergänzungsprüfungen zum Abiturzeugnis; Fachaufsicht über die Durchführung der Nichtschülerreifeprüfungen	zugleich für den Regierungsbezirk Köln bis zum 30. 9. 1985
4 Köln	4.1 Zuerkennung aller Schulabschlüsse der Sekundarstufe I (mit Ausnahme Nr. 1.3) einschließlich der Zuerkennung dieser Bildungsabschlüsse aufgrund von Zeugnissen anderer Bundesländer und von Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden	für das Land Nordrhein-Westfalen
	4.2 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland als Nachweis der Fachhochschulreife	für das Land Nordrhein-Westfalen
	4.3 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus den Ländern Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen	für das Land Nordrhein-Westfalen
	4.4 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus der DDR mit den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen (einschließlich der Fachhochschulreife)	für das Land Nordrhein-Westfalen
5 Münster	5.1 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus den Ländern Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und allen außereuropäischen Staaten mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen	für das Land Nordrhein-Westfalen
	5.2 Anerkennung ausländischer Sportlehrerzeugnisse	für das Land Nordrhein-Westfalen
	5.3 Schulaufsicht über die Waldorf-Schulen einschließlich der Anerkennung von Zeugnissen	zugleich für die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold
	5.4 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg als Nachweis der Fachhochschulreife	für das Land Nordrhein-Westfalen
	5.5 Schulaufsicht über die Studienkollegs für ausländische Studierende in Nordrhein-Westfalen an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen	zugleich für die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold
	5.6 Fachaufsicht über das Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld	für den Regierungsbezirk Detmold
	5.7 Gleichstellung von Diplomprüfungen im Studiengang Haushalts- und Ernährungswissenschaft mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II	für das Land Nordrhein-Westfalen
	5.8 Fachaufsicht über die Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs, die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschulen und die Einrichtungen für Spätaussiedler – mit Ausnahme der Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im ehemaligen Lande Lippe – in den grundsätzlichen fächerspezifischen Angelegenheiten, die sich insbesondere auf die Vergleichbarkeit der Anforderungen und der Beurteilungsmaßstäbe beziehen einschließlich der Genehmigung der Abiturprüfungsaufgaben und der Durchführung der Ergänzungsprüfungen zum Abiturzeugnis; Fachaufsicht über die Durchführung der Nichtschülerreifeprüfungen	zugleich für die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold bis zum 30. 9. 1985
6 Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Schule mit der höchsten Schülerzahl liegt	Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen nach § 6 Abs. 4 EFG, sofern der Schulträger mehrere Ersatzschulen unterhält, die im Bezirk verschiedener oberer Schulaufsichtsbehörden liegen	für das Land Nordrhein-Westfalen

223

**Verordnung
über die Zuweisung weiterer allgemeiner
Angelegenheiten auf die Schulämter
(Zuständigkeitsverordnung Schulamts –
ZustVOSchA)**

Vom 7. Dezember 1984

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 3 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtages verordnet:

§ 1

Anlage Dem Schulamts werden für alle Schulformen und Schulstufen die in der Anlage aufgeführten weiteren allgemeinen Angelegenheiten zugewiesen. Die übrigen schulaufsichtlichen Befugnisse der oberen Schulaufsichtsbehörde sowie die Rechte und Pflichten der Schulträger bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Anlage

**Dem Schulamts für alle Schulformen
und Schulstufen übertragene Angelegenheiten:**

- 1 Information, Beratung und Koordination der Schulen in allgemeinen schulfachlichen Angelegenheiten
- 1.1 der Beschulung ausländischer und spätausgesiedelter Schüler
- 1.2 der Verkehrssicherheit und des Schülerlotsendienstes
- 1.3 des Schulgesundheitswesens einschließlich der schulischen Suchtprävention
- 1.4 des außerunterrichtlichen Schulsports einschließlich des schulsportlichen Wettkampfwesens
- 1.5 der Schülerbetriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen
- 1.6 der Zusammenarbeit mit der kommunalen Regionalen Schulberatungsstelle und dem kommunalen Schulpsychologischen Dienst
- 1.7 der Zusammenarbeit mit der kommunalen Bildstelle/dem Medienzentrum
- 2 Organisation des Sonderunterrichts (Hausunterrichts)
- 3 Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem kommunalen Träger der Bildstelle/des Medienzentrums bei der dortigen Lehrerfortbildung
- 4 Für Grundschulen, Hauptschulen und die der Aufsicht des Schulamtes unterliegenden Sonderschulen:
Mitwirkung bei der Lehrerfortbildung des Regierungspräsidenten.

– GV. NW. 1984 S. 746.

7125

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungs-
ordnung**

Vom 17. November 1984

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes (SchFG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 13. November 1981 (GV. NW. S. 690), geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1983 (GV. NW. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Bivalente Feuerstätten sind Feuerungsanlagen für den Einsatz fossiler Brennstoffe in Kombination mit einer Anlage (z. B. Wärmepumpe, Solarkollektor), welche die Heizwärme dem Wasser, dem Boden oder der Luft entzieht oder mit Hilfe der Sonnenstrahlen deckt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einmal im Jahr

Rauchschnsteine, Rauchkanäle und Rauchrohre bivalenter oder nur gelegentlich benutzter Feuerstätten;“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es sind einmal im Jahr auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen und, falls erforderlich, zu reinigen:

Abgasschnsteine, Abgasrohre, Abgaskanäle und Lüftungsanlagen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Überprüfung der Abgasrohre und Abgaskanäle soll in der Regel mit der Messung nach § 9 a der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) durchgeführt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden bauliche Maßnahmen, insbesondere der Einbau von fugendichten Fenstern oder Außentüren oder das Abdichten von Fenstern oder Außentüren, durchgeführt, die eine Änderung der bisherigen Versorgung der Feuerstätten mit Verbrennungsluft oder der Rauch- bzw. Abgasführung erwarten lassen, so hat der unmittelbare Veranlasser der Maßnahmen unverzüglich nach deren Abschluß prüfen zu lassen, ob die baurechtlichen Bestimmungen für die Versorgung der Feuerstätten mit Verbrennungsluft und für die Abführung der Rauch- bzw. Abgase eingehalten sind.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. unbenutzte Schnsteine, Rauchkanäle oder Abgaskanäle, wenn keine Feuerstätten angeschlossen sind;“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rauch- und Abgasschnsteine können auf Antrag des Eigentümers oder Besitzers von Grundstücken und Räumen von der örtlichen Ordnungsbehörde von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen werden, sofern die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Grenzen nur geringfügig unterschritten werden und die Feuersicherheit dies zuläßt. Bei Änderung der Feuerstätte oder des Brennstoffes verliert die Befreiung ihre Gültigkeit.“

5. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

**Pflichten der Eigentümer und Besitzer
von Grundstücken und Räumen**

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Schnsteine und Reinigungsverschlüsse freigehalten werden und jederzeit unfallsicher zugänglich sind.

(2) Für die Aufnahme des bei der Kehrung der Schornsteine anfallenden Rußes sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten nicht brennbare, dichte Behälter in ausreichender Zahl und Größe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(3) Müssen Kehr- oder Überprüfungsarbeiten vom Dach aus durchgeführt werden und ist das Dach vom Haus aus nicht durch eine Aussteigöffnung zu erreichen, ist der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter verpflichtet, eine Leiter zum Besteigen des Daches bereitzuhalten.

(4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, die Errichtung, wesentliche Änderung oder den Wiederanschluß von Feuerstätten unverzüglich dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen. Nicht mehr benutzte Anschlußöffnungen sind wangenleich zu vermauern oder mit nicht brennbaren, dauerhaften, ausreichend wärmedämmenden Stoffen dicht zu verschließen, sofern an den Schornsteinen noch Feuerstätten angeschlossen sind."

6. § 8 wird § 9.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1984

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1984 S. 746.

Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1985 (TSK-BeitragsVO 1985) Vom 4. Dezember 1984

Auf Grund des Artikels 50 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) wird verordnet:

§ 1

(1) Die von den Tierbesitzern mit gewöhnlichem Aufenthalt (§ 9 der Abgabenordnung - AO 1977) im Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1985 zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1 Pferde

1.1 Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

in Beständen mit 1 bis 2 Tieren je Bestand 8,— DM
in Beständen mit 3 bis 50 Tieren je Tier 4,— DM
in Beständen mit 51 und mehr Tieren je Tier 5,— DM

1.2 Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

in Beständen mit 1 bis 2 Tieren je Bestand 8,— DM
in Beständen mit 3 bis 50 Tieren je Tier 4,— DM
in Beständen mit 51 und mehr Tieren je Tier 5,— DM

2 Rinder

2.1 Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

in Beständen mit 1 bis 5 Tieren je Bestand —

in Beständen mit 6 bis 60 Tieren je Tier —
in Beständen mit 51 bis 100 Tieren je Tier —
in Beständen mit 101 bis 200 Tieren je Tier —
in Beständen von 201 und mehr Tieren je Tier —

2.2 Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

in Beständen mit 1 bis 5 Tieren je Bestand 10,— DM
in Beständen mit 6 bis 50 Tieren je Tier 2,— DM
in Beständen mit 51 bis 100 Tieren je Tier 2,20 DM
in Beständen mit 101 bis 200 Tieren je Tier 2,40 DM
in Beständen mit 201 und mehr Tieren je Tier 2,60 DM

3 Schweine

3.1 Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

in Beständen mit 1 bis 50 Tieren je Tier 2,10 DM
in Beständen mit 51 bis 500 Tieren je Tier 2,70 DM
in Beständen mit 501 bis 1000 Tieren je Tier 3,50 DM
in Beständen mit 1001 und mehr Tieren je Tier 4,50 DM

3.2 Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

in Beständen mit 1 bis 50 Tieren je Tier 1,80 DM
in Beständen mit 51 bis 500 Tieren je Tier 2,40 DM
in Beständen mit 501 bis 1000 Tieren je Tier 3,20 DM
in Beständen mit 1001 und mehr Tieren je Tier 4,20 DM

3.3 Beiträge unter 5,— DM werden nicht erhoben.

4 Schafe

4.1 Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

in Beständen mit 1 bis 6 Tieren je Bestand 12,— DM
in Beständen mit 7 bis 50 Tieren je Tier 4,— DM
in Beständen mit 51 und mehr Tieren je Tier 5,— DM

4.2 Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

in Beständen mit 1 bis 6 Tieren je Bestand 9,— DM
in Beständen mit 7 bis 50 Tieren je Tier 1,80 DM
in Beständen mit 51 und mehr Tieren je Tier 1,80 DM

5 Ziegen

für Ziegen werden keine Beiträge erhoben.

(2) Bestand im Sinne der Verordnung sind alle Tiere einer Art, die im räumlichen Zusammenhang gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

§ 2

(1) Die Beiträge werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 1985.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1984

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1984 S. 747.

2022
2023

Berichtigung

**Betr.: Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes
über die kommunalen Versorgungskassen und Zu-
satzversorgungskassen im Lande Nordrhein-West-
falen – VKZVKG – vom 6. November 1984
(GV. NW. S. 694)**

Der § 34 muß richtig wie folgt lauten:

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage **nach** der Verkündung in
Kraft.

– GV. NW. 1984 S. 748.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X